

28.2.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 073 ZR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin.
2. an dem A-Klausurenkurs 02/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

308 O 724/17

Landgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreif

des Herrn Nils Wolter, Hafeneck 23,
20457 Hamburg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Martin Hohenstein,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg,

gegen

die Elitefahrzeug Schneiders GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Jörg Schneider, Weidenweg 47,
20144 Hamburg,

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Südhoff, Gewürzgasse 7, 20099 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch den Richter am Landgericht Dr. Wind als Einberichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 10.030,57 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rücküberweisung des Fahrzeugs Volvo V40, FN: AB5CD123789987432.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in

Ziff. 1 genannter Fahrzeuge
in Verzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 300 € Zug
um Zug gegen Übergabe und
Übereignung der Volvo Dachbox,
Typ: „Ailecht“, schwarz, mit inte-
grierter Halterung, EAN: 1184739
2847 zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 958,19 € nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozent-
punkten über dem Basiszinssatz
seit dem 07.03.2017 zu
zahlen.

5. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen Gebrauchtwagen.

Am 27.10.2016 kaufte der Kläger von der Beklagten, die einen Kfz-Handel mit Werkstatt betreibt, den im Tenor bezeichneten gebrauchten Pkw Volvo V40 zur privaten Nutzung gegen einen Kaufpreis von 11.000 €. Das Fahrzeug mit einer voraussichtlichen Restlauf-

Leistung von 170.000 km wurde am 02.11.2016 mit einer Laufleistung von 87.500 km an den Kläger übergeben.

Am 09.11.2016 kaufte der Kläger die im Tenor bezeichnete gebrauchte Dachbox, um sie für das streitgegenständliche Fahrzeug zu verwenden. ~~Die Dachbox wurde~~ ~~im~~ ~~November~~ ~~2016~~ im Folgenden nutzte er die Dachbox aber nicht.

Nachdem der Kläger die Mangelhaftigkeit der Bremse und der Kupplung des Fahrzeugs im November 2016 rügte, nahm die Beklagte in der Zeit vom 24.12. - 21.12.16 eine Reparatur des Fahrzeugs vor. Dabei erneuerte sie die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Am 09.01.2017 brachte der Kläger das Fahrzeug erneut zur Beklagten und machte erneut auftretende Bremsprobleme geltend, woraufhin die Beklagte den Bremskraftverstärker nochmals austauschte. Bereits am 10.01.2017 teilte der Kläger der Beklagten in einer e-Mail mit, dass die Bremse schlechter geworden sei.

Am 12.01.2017 stellte der Kläger das Fahrzeug erneut bei der Beklagten vor und rügte eine Mangelhaftigkeit des Kupplungspedals, welches nach Betätigung wiederholt am Fahrzeugboden hängen geblieben sei und man es in die Ausgangsposition zurückziehen ~~lassen~~ müssen habe. Daraufhin führte der bei der Beklagten beschäftigte Kfz-Meister, Herr Timo Becker, mit dem Kläger eine Probefahrt durch, auf welcher sich ein Defekt nicht zeigte.

Sodann erklärte Herr Becker,
dass er an der Bremse keinen
Mangel akzeptiere und es wohl
auch an der Kupplung keinen Mangel
gibt. Er forderte den Kläger
auf, das Fahrzeug erneut vorzu-
stellen, wenn die Kupplung Probleme
bereiten sollte.

Gleiches erklärte der Geschäfts-
führer ~~des~~ der Beklagten
gegenüber dem Kläger in einem
Telefonat am 13.01.2017.

Am 14.01.2017, einem Samstag,
begab sich der Kläger erneut zur
Beklagten, um eine Mangelbeseitigung
an Bremse und Kupplung zu er-
langen. Der Betrieb der Beklagten
war an diesem Tag aber nur
mit einer Bürokratt besetzt.
Eine Untersuchung des Fahrzeugs
fand nicht statt.

Ab dem 15.01.2017 benutzte der Kläger das Fahrzeug nicht mehr, da es es nicht für verkehrssicher hielt.

Mit ~~anwaltschaftlichem~~ anwaltschaftlichem Schreiben vom 18.01.2017 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis auf Mängel an Bremse und Kupplung und teilte mit, dass das Fahrzeug jederzeit beim Kläger abgeholt werden könne. Zudem setzte der Kläger der Beklagten eine Frist zur Kaufpreisrückzahlung bis zum 06.02.2017.

Dieser Aufforderung kam die Beklagte nicht nach. Mit anwaltschaftlichem Schreiben vom 03.02.2017 wies sie den Rücktritt des Klägers zurück.

Der Kläger möchte nunmehr ein neues Fahrzeug eines gänzlich anderen Typs erwerben, mit dem die erwerbene Dachbox nicht kompatibel ist.

Im Rahmen seiner Begutachtung tauschte ~~er~~ gerichtlich bestellte Sachverständige den Kupplungs-
glanzzylinder des Fahrzeugs aus.
Seitdem fuhr der Kläger wieder mit dem Fahrzeug. Am 10.11.2017 wies es eine Laufleistung von 96.483 km auf.

*

Der Kläger behauptet, der mehrmalige Austausch ~~der~~ Bremskraftverstärker sei jeweils zur Mangelbeseitigung erfolgt. Die Bremse sei in ihrem Druckpunkt weiter nach hinten verschoben als üblich und erbringe keine ausreichende Bremswirkung. Der Versuch der Zulasten, die Kupplung instandzusetzen, sei

* Der Kläger zahlte an seine Prozesskollmann die
Rechtsanwaltskosten über 4000,- €.

ohne Erfolg geblieben. Sie ~~weiterhin~~^{sei} weiterhin wiederholt bei Betätigung hängen geblieben, bis dies vom Sachverständigen behoben werden sei. Dies habe sich nur mit der Hand im Fußraum lösen lassen, was die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt habe. Der Kläger meint, dies stelle einen erheblichen Mangel dar. Die Beklagte habe durch ihr Verhalten die Mangelbeseitigung verweigert, weil sie das Fahrzeug eingehend untersuchen hätte müssen. Außerdem seien ihm die Kosten für die für ihn sinnlos gewordene Dachbox zu ersetzen. Nutzungsersatz müsse erst nicht anrechnen lassen. Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen an ihn 11.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.07.2017 zu zahlen,

Zug um Zug gegen
Rückgabe und Rück-
übertragung des Fahr-
zeugs, Volvo V40, FIN:
A13520123789987432;

2. festzustellen, dass sich
die Beläge mit der
Annahme des in Ziff. 1
genannten Fahrzeuges im
Verzug befindet;

3. die Beläge zu verur-
teilen, an ihn 300 €
nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit zu zahlen;

4. die Beläge zu verurteilen,
an ihn vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten in
Höhe von 958,19 € nebst
Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem Basis-
zinssatz zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage
abzuweisen.

Sie behauptet, mit ihrer ersten Reparatur sei das Fahrzeug erfolgreich nachgebessert worden. Die zweite Reparatur sei nur aus Kulanz erfolgt. Ein Mangel der Kupplung liege nicht vor. Soweit sie bei Betätigung hängen bleibe, ließe sie sich auch mit dem Fuß wieder nach oben hebeln. Sie ist der Ansicht der Rücktritt sei mangels Frist^{setzung} nicht wirksam. Mit ihrer Aufforderung an den Kläger bei Problemen erneut vorstellig zu werden, habe sie die Mangelbeseitigung am Kupplungspedal nicht verweigert.

Hilfsweise für den Fall der Stattgabe des Klageantrags zu 1. erklärt die Beklagte die Anrechnung mit einer Gegenforderung im Höhe von 969,43 € als Wertersatz für die Gebrauchsvorteile der Kläger.

Die Klageschrift ist der Beklagten am 06.03.2017 zugestellt worden.

Aufgrund des Beweisbeschlusses vom 09.06.2017 hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Dipl.-Ing. Reuther vom 14.08.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache überwiegend Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Hamburg zuständig. Dabei folgt die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts aus § 1 ZPO iVm

§§ 23 Nr. 1, 71 IGVG, weil der nach § 3 ZPO zu bestimmende Streitwert 5.000 € jedenfalls übersteigt. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 12, 17 I ZPO, weil die Beklagte ihren Sitz und damit ihren allgemeinen Gerichtsstand in dem Bezirk des Landgerichts Hamburg hat.

Der auf die Feststellung des Annahmeverzugs gerichtete Klageantrag zu 2. ist zulässig. Insbesondere hat der Kläger das nach § 256 I ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Zwar stellt das Vorliegen des Annahmeverzugs kein Rechtsverhältnis im engeren Sinne dar. Allerdings hat der Kläger nach der Rechtsprechung gleichwohl ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, weil er hierdurch die Vorteile der §§ 756 I, 765 I ZPO im Zwangsvollstreckungsverfahren erlangen kann.

Der Kläger kann die Anträge auch gem. § 260 ZPO im Wege der objektiven Klagehäufung in einer Klage verbinden. Denn bei Parteiidentität ist für sämtliche Ansprüche dasselbe Prozessgericht zuständig, dieselbe Prozessart zulässig und es besteht kein Verbindungsverbot.

II. Die Klage ist auch in dem tenorierten Umfang begründet. Der Kläger hat die geltend gemachten Zahlungsansprüche gegen die Beklagte, wobei aber der Rückzahlungsanspruch durch Aufrechnung zum Teil erloschen und dem Zahlungsanspruch wegen der Dachbox ein Zurückbehaltungsrecht entgegensteht, und kann zudem Feststellung des Annahmeverzugs verlangen.

1. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.030,51 €, Zug um Zug gegen Rückgabe und -übertragung des Fahrzeugs. Dieser folgt aus §§ 346 I, 348 BGB. ~~Hiernach~~ Hiernach sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren. Ein solcher Fall des Rücktritts liegt hier vor (a.), aber der Rückzahlungsanspruch ist teilweise erloschen (b.) und kann nur Zug um Zug gegen Rückgewähr des Fahrzeugs geltend gemacht werden (c.).

a) Der Kläger ist willkürlich vom Kaufvertrag mit der Beklagten zurückgetreten. Die nach § 349 BGB erforderliche Rücktrittserklärung ist mit dem anwaltlichen Schriftsatz vom 18.01.2017 gegeben.

Es liegt auch ein Rücktrittsgrund nach §§ 437 Nr. 2, 434, 433 BGB iVm § 323 I Alt. 2 BGB vor. Nach § 437 Nr. 2 BGB kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn die Sache mangelhaft ist und die Voraussetzungen des § 323 BGB erfüllt sind. Dies ist hier der Fall. Das streitgegenständliche Fahrzeug hatte nämlich einen Mangel (aa.), der schon bei Gefahrübergang vorlag (bb.). Eine Fristsetzung war hier entbehrlich (cc.) und der Rücktritt auch nicht ausgeschlossen (dd.).

aa) Das Fahrzeug war sachmangelhaft. Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB ist bei Fehlen einer Beschaffenheits- oder Verwendungszweckvereinbarung eine Sache mangelhaft, wenn sie sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei gleichartigen Sachen üblich ist.

und die der Käufer erwarten kann. Dabei kann hier offen bleiben, ob das Fahrzeug aufgrund des Zustands der Bremsen mangelhaft war. Jedenfalls folgt eine Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs davon unabhängig nämlich schon aus einem Defekt der Kupplung.

Im Rahmen des § 434 I Z Nr. 2 BGB bildet die Normalbeschaffenheit den Vergleichsmaßstab, sodass die Beschaffenheit des streitgegenständlichen Fahrzeugs mit anderen Fahrzeugen desselben Qualitätsstandards unter Berücksichtigung der Stande der Technik zu vergleichen ist. Dabei ist die berechnete Erwartung des Käufers objektiv zu bestimmen und orientiert sich an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Fahrzeuge. Dabei muss hier auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sich bei dem Fahrzeug um einen Gebraucht-

wagen handelt. Bei solchen
muss der Käufer mit gewissen
Abnutzungserscheinungen rechnen.

Nach diesem Maßstab konnte
der Kläger aber auch bei einem
Gebrauchtwagen das einwand-
freie Funktionieren des Kupplungs-
pedals erwarten. Während der
bestimmungsgemäßen Benutzung des
Fahrzeugs im Straßenverkehr ist er
nämlich auf eine ständige Benut-
zung des Pedals angewiesen. Dessen
Ordnungsgemäßheit ist für eine
ungestörte Fahrt nach der berechtigten
Käufererwartung notwendig. Nicht
zuletzt folgt die Berechtigung dieser
Erwartungshaltung des Käufers auch
aus dem Gesichtspunkt der Ver-
kehrssicherheit.

Dem wurde das streitgegenständliche
Fahrzeug nicht gerecht. Diese
Überzeugung zieht das Gericht aus
dem Ergebnis der Beweisaufträge.
Der Sachverständige hat in einem

Gutachten ausgeführt, dass bei mehrmaligem Betätigen der Kupplung ein Hängenbleiben des Pedals am Fußraumboden festzustellen gewesen sei und dies die Fahrbarkeit des Fahrzeuges eingeschränkt habe. Dies sei auf einen Defekt des Kupplungsgeberszylinders zurückzuführen.

Das Gericht folgt den Angaben des Sachverständigen, weil es diese als glaubhaft erachtet. Die Ausführungen im Gutachten sind insbesondere plausibel und nachvollziehbar, wobei der Sachverständige dem Gutachten ~~nur~~ zutreffende Tatsachen zugrunde gelegt hat. Auch an der Qualifikation des Sachverständigen, einem Ingenieur im Bereich Fahrzeugtechnik, hat das Gericht keine Zweifel.

Ungeachtet der zwischen den Parteien streitigen Frage, ob eine Rückstellung des hängengebliebenen Pedals mit dem Fuß möglich ~~ist~~ oder ein

Fassen mit der Hand in den Fußraum notwendig sei, begründet dieser Kupplungsgeberzylinder ~~das~~ auch einen Mangel im Rechtsinne. Denn auch wenn eine Rückstellung des Pedals schon mit dem Fuß möglich sein sollte, so entspricht dies nicht einer ordnungsgemäßen Kupplungsverwendung, wie sie bei Fahrzeugen insgesamt üblich und vom Käufer berechtigterweise zu erwarten ist. Vielmehr entspricht es hiernach der berechtigten Käufererwartung, dass sich das Kupplungspedal nach Betätigung automatisch zurückstellt. Dies ist für eine Verkehrssicherheit des Fahrzeugs erforderlich, da das Verkehrsgeschehen als ein schnelles Reagieren und damit eine ständige Steuerungsfähigkeit erfordert. Mit einer hängen gebliebenen Kupplung ist das Fahrzeug aber bis zur Rückstellung nur eingeschränkt steuerbar, was die Reaktionsmöglichkeiten ein-

Schränkt und zu einer möglichen Unfallgefahr führt.

Bemerkung von
Kreuzfeldt wird
als an der Reihe,
oder?

bb) Entgegen der Ansicht der Beklagten ist es unerheblich, dass der Kupplungsdefekt inzwischen vom Sachverständigen beseitigt wurde. Im kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht kommt es gem. §§ 434 I, 437 BGB nämlich auf die Mangelhaftigkeit der Sache bei Gefahrübergang an, welcher hier mit der Übergabe am 02.11.2016 eintrat (§ 446 S. 1 BGB). Zu diesem Zeitpunkt lag der Sachmangel des Fahrzeugs vor. Diesen Schluss zieht das Gericht aus der Vermutungsregel des § 477 BGB.

Diese Vorschrift ist gemäß § 474 II 1 BGB anwendbar, da es sich beim Kaufvertrag zwischen den Parteien um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 II 1 BGB handelt. Denn

Bei der gewerblich handelnden Beklagten handelte es sich als Verkäuferin um eine Unternehmerin gem. § 14 BGB, bei dem zu privaten Zwecken handelnden Kläger um einen Verbraucher gem. § 13 BGB und bei dem Gebrauchtwagen als Kaufsache um eine bewegliche Sache.

Nach § 477 BGB wird vermutet, dass eine Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigte. Dies ist hier der Fall. Der Kupplungsdefekt zeigte sich bereits im November 2016. Die Vermutung ist vorliegend auch mit der Art der Sache und des Mangels vereinbar.

cc) Die im Hinblick auf den Vorrang der Nacherfüllung (§§ 439 I, 437 Nr. 7 BGB) grundsätzlich gem. § 323 I BGB erforderliche Fristsetzung ist hier entbehrlich gewesen.

Ob in dem der Beklagten zuerkennbaren Verhalten eine ernsthafte und endgültige Leistungsabweigerung nach § 323 II Nr. 1 BGB liegt, kann hier auf sich beruhen. Jedenfalls ist die Fortsetzung gem. § 440 S. 1 Var. 3 BGB entbehrlich, weil die Nachstellung dem Kläger nicht weiter zuzumutbar war.

Eine Unzumutbarkeit der Nacherfüllung für den Käufer ist hiernach anzunehmen, wenn das ~~Vertragsverhältnis~~ Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien nachhaltig gestört ist. Dies kann sich nur aus einer Gesamtwürdigung der Einzelfallumstände ergeben, wobei die Art des Mangels und weitere tatsächliche Umstände zu berücksichtigen sind, insbesondere wenn sie die Unzuverlässigkeit des Verkäufers nahe legen.

Unstreitlich ist hier, dass die Beklagte möglicherweise die Bremse des

Fahrzeugs bereits erfolgreich nach-
geliefert hat. Denn die Gesamt-
würdigung der Umstände ist für
jeden Mangel jeweils getrennt vor-
zunehmen.

Danach kann eine Unzumutbarkeit
der Nachbesserung insbesondere
dann angenommen werden, wenn
der Verkäufer eine Untersuchung der
Kaufsache trotz der Lage eines
die Sicherheit betreffenden Mangels
verweigert. So liegen die Dinge
hier. Denn der Kläger machte
bei Vorstellung des Fahrzeugs am
12.01.2017 und im Telefonat
am darauffolgenden Tag einen
~~Mangel~~^{Defekt} des Kupplungspedals und
damit einen sicherheitsrelevanten
Mangel geltend, dessen Beseitigung
für ihn eine besonders hohe
Bedeutung hat. Bei einem Fahrzeug
handelt es sich der Natur nach
um eine gefährliche Kaufsache,
da insbesondere bei technischen

Fehlern die Gefahr von Unfällen und damit einhergehenden Verletzungen erhöht ist. Vor diesem Hintergrund muss der Verkäufer auf entsprechende Rüge des Vorliegens des Mangels besonders sorgfältig prüfen, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist. Insbesondere kann dem Käufer in derartigen Fällen nicht zugemutet werden, das Fahrzeug mit möglicherweise erhöhter Gefährdung weiter zu besitzen bis sich ~~der~~ Mangel deutlicher zu erkennen gibt.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte hier nicht nachgekommen, womit die weitere Nachbefüllung und eine Fristsetzung hier für den Kläger nicht zugemutet werden konnte. Die Beklagte hat durch ihren Kfz-Meister lediglich eine Probefahrt durchgeführt und den Kläger aufgefordert, bei Problemen

wieder vorstellig zu werden. Dies genügt nach den Gesamtumständen zur Erfüllung der sich aus § 439 I BGB ergebenden Nacherfüllungspflicht nicht.

Nach dieser Vorschrift kann der Käufer bei Sachmängeln deren Beseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Der Umfang dieser Verkäuferpflicht bestimmt sich aber nicht allein nach § 433 II BGB, sondern tritt nach Gefahrübergang an dessen Stelle. Es ist eine interessengetreue Auslegung des Vertrags nach dem objektiven Empfängerhorizont unter Berücksichtigung von Treu und Glauben (§§ 133, 157, 242 BGB) zu entnehmen, welche Pflichten dem Verkäufer im Fall der Mangelhaftigkeit zukommen. Hiernach entspricht es einer billigen Auslegung, dass der Käufer nur die Mangelsymptome

✓ zu behaupten hat, dass deren Ursache vom Verkäufer zu klären ist. Dies ist beim vorliegenden Verbrauchsgüterkauf auch interessengerecht, weil die Beklagte eine professionelle KFZ-Werkstatt betreibt und daher weitgehende Erkenntnismöglichkeiten hat, die über eine Probefahrt hinausgehen. Diese hat sie hier aber nicht wahrgenommen und dem Kläger dadurch zumindest das Risiko einer erhöhten Unfallgefahr auferlegt.

Vor diesem Hintergrund ist es unblähtlich, dass der Kläger nochmals zur Mangelbeseitigung an einem Samstag erschien. Darauf kommt es nicht an, weil es die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Unzumutbarkeit der Nachbeseitigung nicht beseitigt.

dd) Der Rücktritt des Käufers ist nicht gem. § 323 I 2 BGB ausgeschlossen, weil der Sachmangel erheblich ist.

Zwar ist der Belagten zuzustimmen, dass ein Mangel nach der Rechtsprechung in der Regel erheblich ist, wenn die Kosten seiner Beseitigung 5% des Kaufpreises überschreiten, was hier nicht der Fall ist. Dabei handelt es sich aber nicht um eine schematische Regel. Vielmehr bedarf es auch hier eines umfassenden Interessenabwägung, bei der die Belange von Käufer und Verkäufer zu berücksichtigen sind. Danach ist einerseits der für eine Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen und andererseits der vom Mangel ausgehende Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen.

Hier handelte es sich um einen Sachmangel, der durch den Austausch des Kupplungsgeberzylinders einfach und kostengünstig zu beseitigen war. Gleichwohl überwiegte hier das Interesse des Klägers.

Denn die Fahrbarkeit des Fahrzeugs und, damit einhergehend, die Verkehrssicherheit waren durch den Mangel eingeschränkt, wie es auch der Sachverständige in seinem Gutachten glaubhaft ausführt. Angesichts dieser Sicherheitsrelevanz des Mangels war dem Kläger ein Festhalten am Kaufvertrag nicht zumutbar.

b) Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von 11.000 € ist gem. § 389 BGB durch die Aufrechnung der Beiträge in Höhe von 969,49 € erloschen.

Trotz der Bedingungsfernlichkeit der Aufrechnung (§ 388 S. 2 BGB, § 253 II Nr. 2 ZPO) konnte die Beklagte ihre Aufrechnungserklärung unter eine innerprozessuale Bedingungsstellen. Dem hierdurch konnte es zu keiner Rechtsunsicherheit, welche § 388 S. 2 BGB und § 253 II Nr. 2 ZPO verhindern sollen.

Es bestand auch eine Aufrechnungslage gem. § 387 BGB, weil der Beklagten der zur Aufrechnung gestellte Wertersatzanspruch zustand. Der Kläger hat ihr nämlich aufgrund des unterbliebenen Rücktritts gem. § 346 I, II Nr. 7 BGB die Nutzungen zu ersetzen, die nach ihrer Natur nicht herausgegeben werden können. Hierzu gehören die Gebrauchsvorteile, die der Kläger durch die Nutzung des Fahrzeuges erhalten hat (§ 700 BGB).

Der Höhe be misst das Gericht nach § 187 I, II ZPO auf 969,49 € anhand der zeitanteiligen linearen Wertminderung des Fahrzeugs, ausgehend von der unstrittigen Restnutzungsmöglichkeit von 170.000 km.

c) Der Rückzahlungsanspruch des Klägers besteht gem. § 349 BGB zur Zug um Zug gegen Rückgewähr des Fahrzeugs.

da "Anspruch" im BGB legaldefiniert ist, würde ich eher abwarten, ob der Annahmevertrag der Zahl... ist auf den Antrag des Kl. festzustellen.

2. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Feststellung des Annahmevertrags der Beklagten hinsichtlich der Rücknahme des Fahrzeugs. Die Beklagte hat die ihr im Schreiben vom 18.07.2017 angebotene Rückgabe des Fahrzeugs nämlich nicht angenommen (§ 293 BGB). Dabei genügt gem. § 295 S. 1 BGB ein wörtliches Angebot

✓ des Käufers, weil die Beklagte das Fahrzeug abzuholen hat. Abweichend von der Zweifelsregelung des § 269 I BGB befindet sich der Leistungsort der Rückgewährpflicht des § 346 I BGB nämlich an dem Ort, an dem sich die Sache bestimmungsgemäß befindet. Dies ist hier der Wohnort des Käufers.

3. Der Käufer hat gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Ersatz des von ihm für die Dachbox bezahlten Kaufpreises von 300 €. Auf die Voraussetzungen des § 347 II BGB kommt es nicht an, da dieser Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 434, 433 BGB iVm § 284 BGB folgt.

Hiernach kann der Käufer bei Sachmangelhaftigkeit der Sache

anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Dies ist auch neben dem Rücktritt möglich (§ 325 BGB). Die Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Vertragskennzeichen
den Zahl?

Ein Fall der kaufrechtlicher Gewährleistung ist wegen der mangelhaften Kupplung gegeben und einer Fristsetzung nach §§ 284, 287 i. V. BGB bedurfte es gem. § 440 BGB nicht.

Bei dem Kauf der Dachbox handelt es sich auch um ein im Hinblick auf den Erhalt der Leistung getroffenes freiwilliges Vermögensopfer. Diese Aufwendung war vergeblich, da der Kläger die Dachbox infolge der Mangelhaftigkeit nicht verwenden konnte.

Allerdings besteht der Anspruch in entsprechender Anwendung

des § 255 BGB nur gegen Übergabe und Übergang der Dachbox.

Ein Fall des § 255 BGB liegt zwar mangels Schadenersatzes für den Verlust einer Sache ~~schadensersatz~~ nicht vor, aber die Analogievorsetzungen sind erfüllt. Denn dem Schadenersatzrechtlichen Bereicherungsverbot muss Rechnung getragen werden. Der Kläger darf nicht bessergestellt werden im Vergleich zur Situation, dass er die Dachbox nicht erworben hätte.

Um
Verkauf

4. Der Kläger kann auch die von ihm gezahlten Rechtsanwaltskosten in Höhe von 958,19 € ersetzt verlangen. Der Anspruch folgt aus § 280 I BGB iVm §§ 437 Nr. 3, 434, 433 BGB.

Mit dem Kaufvertrag liegt das erforderliche Schuldverhältnis vor und die Pflichtverletzung

der Beklagten ist wegen des Sachmangels gegeben (§ 433 II BGB). Diese hat sie auch zu vertreten (§ 280 II BGB).

Ohne dass es auf einen Verzug der Beklagten ankommt, kann der Kläger Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten als Mangelfolgeschaden verlangen. Diese Gebühren, welche sich auf dem RVG ergeben, nehmen nicht am Kostenfestsetzungsverfahren teil (§§ 102 ff. ZPO). Sie sind gem. § 251 I ZPO ersatzfähig, weil die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung der hier nicht ganz einfach liegenden Mängelrechte erforderlich und zweckmäßig war.

5. Die zuerkannten Zinsen folgen in Bezug auf den

Rückzahlungsanspruchs aus § 288 I
BGB, weil sich die Beklagte
seit dem 07.07.2016 in Verzug
befindet (§ 286 I BGB). Im Übrigen
sind dem Kläger gem. §§ 291 I,
288 II 3. Alt. Rechtshängigkeits-
Zinsen ab dem Tag nach Klage-
erhebung zuzusprechen (§ 287 I
BGB analog).

Verzug trat ein
mit Klagezustellung,
die die Wirkung einer
Mahnung hat.
auf das ZBR hat §
sich erst später
berufen, was dem
einige weitere Verzug
i. d. R. nicht besteht

Dies gilt aber nicht hinsichtlich
der für den Aufwendungsersatz
anspruch beantragten Zinsen, da
dieser wegen des Zurückbehaltungs-
rechts der Beklagten (§ 273 I
BGB) nicht durchsetzbar ~~ist~~ ist.

III. Die Nebenentscheidungen
beruhen auf §§ 92 II Nr. 1 Alt. 1,
709 S. 1, 2 ZPO.

Unterschrift

Sehr überzeugt.

Sehr gut, 17 Punkte

No 18
13,22